

So kooperieren NPOs rechts- und steuersicher



Initiative



Projekträger



Kooperationspartner



Unterstützer



Medienpartner



I. VORSTELLUNG

REFERENTINNEN

Stephanie Berger



Rechtsanwältin
Stephanie Berger
stellv. Leiterin des Bereichs „Steuern“.
Deutsches Stiftungszentrum
im Stifterverband für die Deutsche
Wissenschaft
Barkhovenallee 1, 45239 Essen
Tel.: 0201/84 01 - 236
stephanie.berger@stifterverband.de
www.deutsches-stiftungszentrum.de

Dr. Jasmin Gharsi-Krag



Rechtsanwältin
Dr. Jasmin Gharsi-Krag
Leiterin des DSZ-Regionalbüros Hamburg
Deutsches Stiftungszentrum
im Stifterverband für die Deutsche
Wissenschaft
Neuer Wall 9, 20354 Hamburg
Tel.: 040 806099-584
Jasmin.gharsi-krag@stifterverband.de
www.deutsches-stiftungszentrum.de

I. VORSTELLUNG

DER STIFTERVERBAND UND DAS DSZ

- Der Stifterverband ist seit 1920 die Gemeinschaftsinitiative von Unternehmen und Stiftungen, die als einzige ganzheitlich in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Innovation berät, vernetzt und fördert
- Ein wichtiger Förderer des Stiftungswesen
- Seit 60 Jahren Treuhänder gemeinnütziger Stiftungen und steht Stiftern mit dem Deutschen Stiftungszentrum für die Beratung und Management von Stiftungen zur Seite
- Das DSZ berät Stifter in allen Fragen rund um die Stiftungerrichtung sowie gemeinnützige und mildtätige Stiftungen bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- Derzeit werden über 670 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von mehr als 3,2 Milliarden Euro gemanagt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorstellung
- II. Einführung
- III. Arten von Kooperationen
- IV. Rechtliche Rahmenbedingungen von Gemeinschaftsprojekten
- V. Rechtliche Rahmenbedingungen von Beteiligungsprojekten
- VI. Übungsfälle

II. Einführung

Gründe für Kooperationen

NPOs geraten zunehmend unter Druck aufgrund:

- Schwindender Mitgliederzahlen
- Hoher Kostendruck
- Geringere öffentliche Förderungen
- Demografischer Wandel
- Digitalisierung

Ein Lösungsweg sind Kooperationen mit anderen Einrichtungen zur:

- Stärkung der Marktstellung
- Verbreitung des Angebots- und Leistungsspektrums
- Generierung von Multiplikatoreneffekten
- Stärkung des Image
- Know-how-Vergrößerung
- Realisierung von Effizienzgewinnen
- Risikodiversifizierung

Kooperationen bieten NPOs Lösungsmöglichkeiten, um aktuelle Herausforderungen zu bewältigen

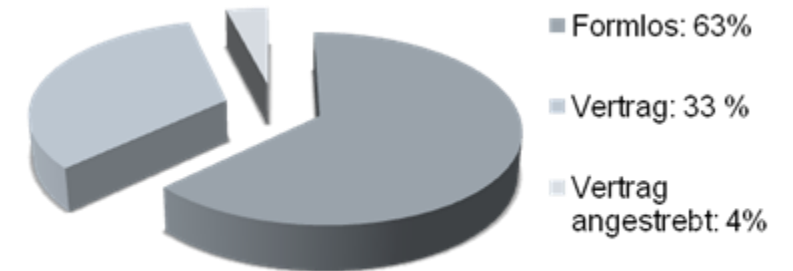
II. Einführung

Warum 73% aller Stiftungen kooperieren - mit anderen Stiftungen oder auch „sektorübergreifend“.

- Mittel addieren (30% aller rechtsfähigen Stiftungen haben weniger als 100 T€ Kapital!)
- Kompetenzen bündeln
- Wirkung und Reichweite erhöhen
- Risiken teilen

Kooperation als rechtliches Thema

- Die meisten Kooperationen werden formlos vereinbart
- Zivilrechtliche Ebene: wer verpflichtet sich wem gegenüber wozu?
- Steuerliche Ebene: Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts, insbes. „Unmittelbarkeit“



II. Einführung

Parameter der Zusammenarbeit

- Übereinstimmendes Ziel / Leitbild / Denkweise
- Kooperationspartner (steuerbegünstigte Körperschaft, gewerbl. Unternehmen, Juristische Personen des öffentlichen Rechts)
- Grundwerte der Institution (Umgang intern, mit Zielgruppen, mit Partnern)
- Nachgewiesene Wirkung und Transparenz
- Nachhaltiger Mitteleinsatz
- Angemessene Verwaltungskosten
- Einflussmöglichkeiten bei der Umsetzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rechtliche Rahmenbedingungen (Vertragliche Grundlagen, Arbeitsrecht, Steuern)

Der Nutzen der Kooperation ist zunächst intern detailliert zu bewerten

III. Arten von Kooperationen

Kooperation:

„Jede Zusammenarbeit zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei das Verhalten der Beteiligten durch gemeinsame Willensbildung aufeinander abgestimmt wird.“ (dtv-Lexikon)

Gemeinschaftsprojekte („auf Augenhöhe“)

Unverbindliche
Kooperationen,
Informations-
austausch,
Arbeitskreise etc.

Gemeinsame
Organisation und
Durchführung von
Projekten in
gesellschafts-
rechtlicher
Verbindung

Beteiligungsprojekte

Finanzkooperationen

Durchführung eigener
Projekte, finanziert
durch Drittmittel
(auch
„Finanzkooperation“)

Finanzierung fremder
Projekte (Mittelbe-
schaffung/-
weitergabe)

Auftrags- verhältnisse

Durchführung fremder
Projekte als
Auftragnehmer
(„Hilfsperson“)

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen: Gemeinschaftsprojekte

Unverbindlicher Austausch



Gesellschaft

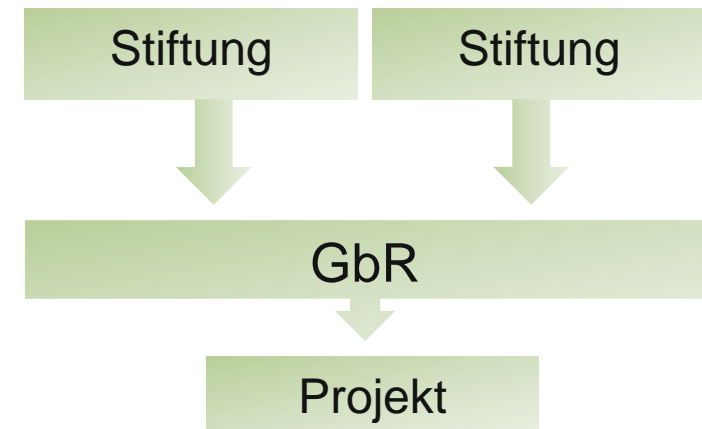
- keine besonderen Anforderungen an den Kooperationspartner (Kostenersatz, Entgelt, Zuschüsse etc.)
- keine ein- oder beiderseitigen Pflichten
- z. B. bloßer Informationsaustausch

- Bewegt sich im außerrechtlichen Bereich, d.h. zivilrechtlich keine Vertragsbeziehungen. Keine steuerbaren Leistungen; kein Einfluss auf steuerlichen Status der Beteiligten

- Mehrere Beteiligten verpflichten sich, Beiträge zu leisten, um damit ein gemeinsames Ziel zu verfolgen
- dies geschieht entweder formlos, d. h. ohne schriftlichen Vertrag, Satzung etc.; dann kann eine „**Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ (**GbR**) entstehen
- oder die Beteiligten gründen formal einen neuen Rechtsträger, z. B. **GmbH**, e.V. **Stiftung**, AG, Genossenschaft etc.

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen: Gemeinschaftsprojekte → GbR (1/2)

- Grundstruktur:** Mehrere Gesellschafter verpflichten sich, Beiträge zu leisten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen (§705 BGB). Alle Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt. Geschäftsführungsrecht haben grds. alle gemeinsam (§ 709 BGB). Dies ist aber dispositiv, (§ 710 BGB). Gesellschaftsvertrag ist nicht formgebunden, d.h. mündlich reicht.
- Rechtsfähigkeit:** Die sog. „Innengesellschaft“ ist nicht rechtsfähig; hier treten also nur die Gesellschafter nur im eigenen Namen auf. Die „Außengesellschaft“ ist hingegen rechtsfähig.
- Geeignet für :** Einfache, zeitlich begrenzte Zusammenarbeit, da wenig „Formalitäten“
- Nicht geeignet für:** Projekte mit unternehmerischen / wirtschaftlichen Risiken, da die persönliche Haftung der Gesellschafter nicht ohne Weiteres begrenzt werden kann



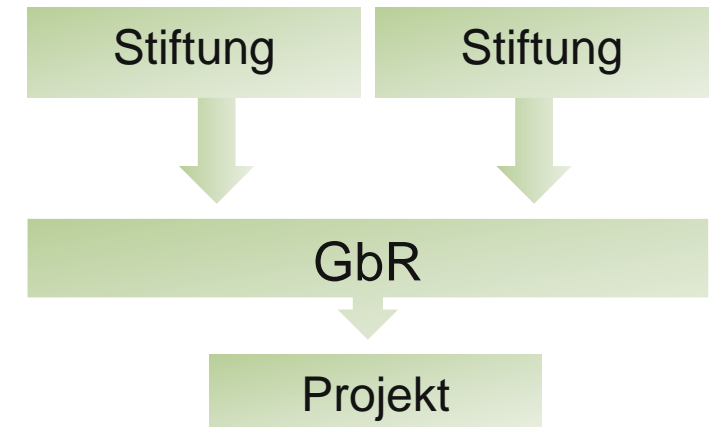
IV. Rechtliche Rahmenbedingungen: Gemeinschaftsprojekte → GbR (2/2)

Steuerliche Bewertung:

Beteiligung der GbR kann entweder vermögensverwaltend sein, dann Zurechnung zur steuerfreien Sphäre der Vermögensverwaltung

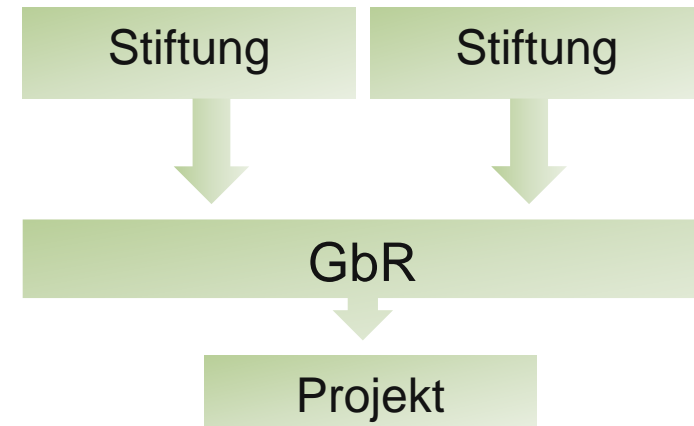
Oder: Stiftung hat Mitunternehmerinitiative, hat also die Möglichkeit, Einfluss auf das Geschehen in der GbR zu nehmen und trägt das Mitunternehmerisiko, dann ist die Beteiligung dem Bereich des **Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** oder – **sofern das Handeln der GbR den beteiligten Stiftungen steuerlich zugerechnet werden kann (Hilfsperson) des Zweckbetriebs zugerechnet.**

Da eine GbR als Personengesellschaft per se nicht steuerbegünstigt sein kann, unterliegen diese Einkünfte auf Ebene der GbR der Gewerbesteuer; Umqualifizierung auf Ebene der Gesellschafter nur in den engen Grenzen des Zweckbetriebs!



IV. Rechtliche Rahmenbedingungen: Gemeinschaftsprojekte → GmbH

Grundstruktur:	Ein oder mehrere Gesellschafter beteiligen sich an GmbH. Grds. haftet nur das GmbH-Vermögen. Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.
Rechtsfähigkeit:	GmbH ist rechtsfähig; wird vertreten durch GF.
Geeignet für:	Langfristige Zusammenarbeit, die evtl. wirtschaftliche Risiken mit sich bringt.
Nicht geeignet für:	Kurzfristige Projekte wg. vergleichsweise aufwändiger Gründung und Auflösung (Notar, Mindestkapital 25 T€, Liquidation mit 1jähriger Sperrfrist vor Auszahlung der Gesellschaftsanteile)
Steuerliche Bewertung:	Beteiligung an GmbH kann entweder vermögensverwaltend sein, dann Zurechnung zur steuerfreien Sphäre der Vermögensverwaltung – unabhängig davon, ob die GmbH selbst rein vermögensverwaltend ist, gewerblich tätig ist, oder selbst als steuerbegünstigt anerkannt ist (§51 ff. AO). Übt die Stiftung entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung aus, ist die Beteiligung ein wGb. Ist die GmbH selbst steuerbegünstigt, dann ist str., ob die Beteiligung als VV (FinVerw.) oder Zweckbetrieb zu bewerten ist (Lit.)



IV. Rechtliche Rahmenbedingungen: Gemeinschaftsprojekte → Kapitalausstattung

- UG:** Unternehmergeellschaft, sog. „Mini-GmbH“ haftungsbeschränkt, kann mit 1 Euro Stammkapital gegründet werden (Notar; Eintrag ins Handelsregister). Gesetzl. Pflicht zur Rücklagenbildung (mind. 25% der jährlichen Überschüsse als Rücklagen bis zur Höhe von 25.000 Euro).
- Anteilserwerb:** Einzahlungen in das Stammkapital (GmbH, AG), für die ein Gesellschaftsanteil übernommen (GmbH-Anteile, Aktien) sind Vermögensumschichtung. Hierfür dürfen keine zeitnah zu verwendenden Mittel eingesetzt werden, sondern nur Vermögen oder freie Rücklagen.
- Ausnahme: Ist die Kapitalgesellschaft selbst steuerbegünstigt, darf die Stiftung ihr zeitnah zu verwendende Mittel übertragen, wenn jene sie selbst zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

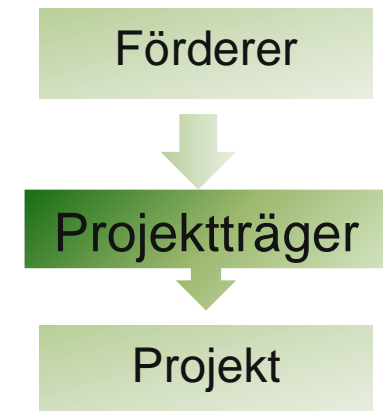
V. Rechtliche Rahmenbedingungen: Beteiligungsprojekte (Finanzkooperationen)

→ Drittmittelprojekte

Zivilrecht: Zuwendung von Drittmitteln = Schenkung unter der Auflage, §§ 525-527 BGB, die Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden (Zweckbindung).

Steuerrecht:

- Zuwendung von Privatpersonen oder Unternehmen entweder Spende (Zuwendungsbescheinigung) oder Sponsoring (Rechnung, Umsatzsteuer)
- Zuwendung durch steuerbefreite Körperschaften (Stiftung, Verein etc.): Strenggenommen keine ZWB notwendig, sondern lediglich Nachweis der Mittelverwendung. FinA akzeptieren aber i.d.R. ZWB



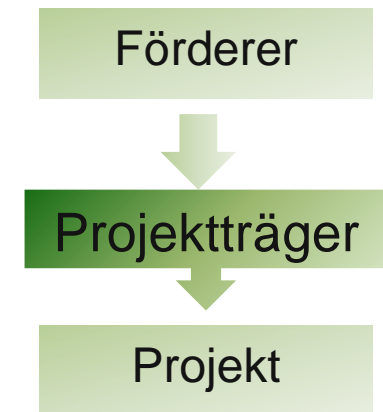
V. Rechtliche Rahmenbedingungen: Beteiligungsprojekte (Finanzkooperationen)

→ Mittelbeschaffung / Mittelweitergabe

Zivilrecht: Zuwendung von Drittmitteln = Schenkung unter der Auflage, §§ 525-527 BGB, die Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden (Zweckbindung).

Steuerrecht:

- Möglichkeit 1: Mittelbeschaffung, § 58 Nr. 1 AO → Vollständige Weiterleitung aller Stiftungsmittel möglich, aber: ausdrückliche Gestattung in der Satzung notwendig (FinVerw.)
- Möglichkeit 2: Mittelweitergabe, § 58 Nr. 2 AO → Teilweise Weiterleitung der Stiftungsmittel (je Veranlagungszeitraum (1 Jahr) max. 50%)
- Zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten oder Personal: § 58 Ziffer 4 und 5 AO, aber: ebenfalls nur „teilweise“, d.h. nicht „überwiegend“



V. Rechtliche Rahmenbedingungen: Beteiligungsprojekte (Auftragsverhältnisse)

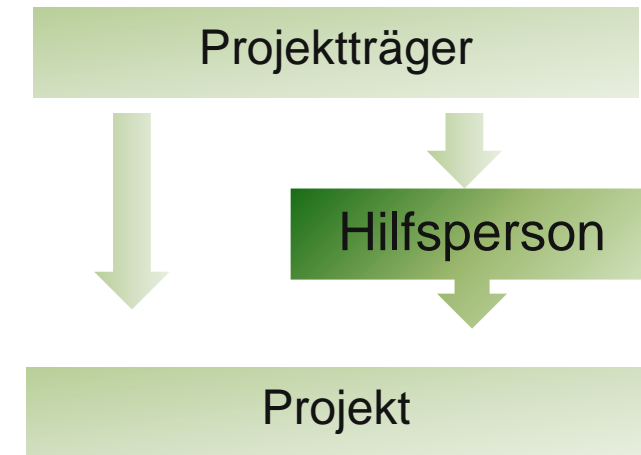
Zivilrechtliche Grundlage: Dienstvertrag, Werkvertrag,
Geschäftsbesorgungsvertrag

Steuerrecht: Tätigwerden als „Hilfsperson“, § 57 Abs. 1 Satz 2
AO

- Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht verletzt, wenn das Wirken der Hilfsperson der Stiftung (Projektträger) als deren eigenes Wirken zugerechnet werden kann.
Voraussetzung: Hilfsperson muss im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin tätig werden.
- Hilfspersonenvereinbarung unbedingt zu empfehlen:
Vertragspartner, Aufgaben, Weisungsgebundenheit, dem Projektträger vorbehaltenen Kompetenzen, Entgelt, Mittelverwendungsprüfung und -nachweis

Problem: Wessen Zwecke verfolgt die gemeinnützige
Körperschaft als Hilfsperson?

Gefahr der Begründung eines wirtschaftlichen GB / Fälligkeit von
Umsatzsteuer



VI. Übungsfälle

Fallbeispiel 1

Stiftung A und Universität B sowie die außeruniversitäre Forschungseinrichtung C planen ein gemeinsames wissenschaftliches Projekt. Sie beantragen gemeinsam öffentliche Fördermittel beim BMBF. Sie erstellen einen Projektplan in dem die Arbeitspakete für jeden Kooperationsbeteiligten einzeln festgelegt sind.

Die einzelnen Arbeitspakete erfüllt jeder Partner eigenverantwortlich.

Wie ist die Kooperation gemeinnützig zu gestalten? Was geschieht mit den wissenschaftlichen Projektergebnissen?

VI. Übungsfälle

Lösung Fall 1

Die Kooperationspartner regeln ihre Zusammenarbeit im Rahmen eines Kooperationsvertrages, der die Regeln und Pflichten der einzelnen Partner festlegt. Jeder Kooperationspartner erhält einen eigenen Zuwendungsbescheid durch das BMBF.

Alternativ ergeht ein Zuwendungsbescheid an die projektleitende Einrichtung und es erfolgt eine Weiterleitung der Mittel durch Vertrag an die jeweiligen Kooperationspartnern.

Sie bewahren ihre finanzielle und rechtliche Eigenständigkeit und legen fest, dass keiner den anderen Kooperationspartner nach außen vertreten darf. Eine Außen-GbR wird ausgeschlossen.

Die Kooperationspartner räumen sich für die Dauer und Zwecke des Projektes die Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ein. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nur gegen Zahlung des marktüblichen Lizenzpreises möglich. I.d.R. werden die Ergebnisse in Abstimmung gemeinsam als Bericht veröffentlicht.

VI. Übungsfälle

Fallbeispiel 2

Die Stiftung S unterstützt Einwanderer durch kostenlose Sprachkurse. Sie beauftragt den Verein V mit der Durchführung der Sprachkurse; dabei gibt sie die Inhalte, Zeiten und sonstige Modalitäten vor. Die Kurse sollen in den Räumlichkeiten der S stattfinden. Jeweils im Anschluss an die abendlichen Sprachkurse finden bei S ergänzende Integrationskurse statt, die V in Eigenregie organisiert; für die Raumnutzung muss V der S nichts zahlen.

Wie ist diese Kooperation zwischen S und V gemeinnützigkeitsrechtlich zu bewerten?

VI. Übungsfälle

Lösung Fall 2

Für S könnte die Beauftragung des V gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstoßen.

- Ausnahme v. Unmittelbarkeit: Hilfspersonenvereinbarung
 - Vorauss.: Weisungsrechte der Auftraggeberin, keine eigenen Ermessensspielräume der Hilfsperson
 - Für Durchführung der Sprachkurse (+)
 - Integrationskurse (-), weil Organisation „in Eigenregie“
- Ausnahme v. Unmittelbarkeit: Überlassung von Räumlichkeiten, § 58 S. 1 Ziffer 5 AO?
 - Vorauss.: Überlassung an steuerbegünstigte Körperschaft (+), für einen steuerbegünstigten Zweck (+), ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „teilweise“ (+)

Für V könnte die Durchführung der Sprachkurse einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen

- Frage: Erfüllt der Verein gleichzeitig eigene Satzungszwecke?
Ggf. Zweckbetrieb
- Integrationskurse: unproblematisch unmittelbare Zweckerfüllung

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



Bildnachweis: © Makyzz, stock.adobe.com

Initiative



Projekträger



Kooperationspartner



Unterstützer



Medienpartner

